

Die Bedeutung der Anerkennung von Behinderungen und den Rechten von Menschen mit Behinderungen in Deutschland

Von Claire Deery, Fachanwältin für
Migrationsrecht

Einführung: Relevanz der Aufmerksamkeitslenkung auf Behinderungen



Behinderungen müssen sichtbar im Asyl- und Aufenthaltsverfahren gemacht werden

Wahrung der
behindertenspezifischen
Schutzansprüche

Die Sensibilisierung für
Behinderungen ist
entscheidend, um die
besondere Schutzbedürftigkeit
und Verfahrensgarantien zu
aktivieren.

**Möglichst frühe Atteste
und ärztliche
Stellungnahmen an das
BAMF und die
Ausländerbehörde
überreichen**

Eine Nichtberücksichtigung von Erkrankungen führt zu einem unheilbaren Verfahrensfehler, der dann auch dazu führen kann, dass die Anhörung wiederholt werden muss, etwa wenn Kommunikationsfehler auftreten oder aber die sensible Befragung fehlt, oder ein Eingehen auf Merkmale wie krankheitsbedingte Hürden übergangen werden

Wenn eine Person in der Anhörung besondere Hilfe benötigt, MUSS diese vorher mitgeteilt werden und man kann zu jeder Zeit im Verfahren diese Mitteilungen machen

- Das Sichtbarmachen von Behinderungen trägt dazu bei, Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen, die notwendig sind, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Informierte Behörden sind besser in der Lage, Barrieren abzubauen und Zugänglichkeit zu fördern.

Praktische Tipps zur Einforderung von Rechten



Rechte kennen und verstehen

§ 60a Absatz 2c und 2c AufenthG:
Mindestanforderungen des
Bundesverwaltungsgerichts und der
Gesetzgebung an
fachärztliche/psychologische Atteste bzw.
Stellungnahmen:

- Diagnose;
- Nachvollziehbare Darlegung, wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt unter Benennung der Symptome sowie der Prognose im Falle einer Rückkehr ins Heimatland;
- Angaben seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat;

Rechte kennen und verstehen 2

- Erörterung, ob die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden;
- Ausführungen zur Schwere der Erkrankung;
- Darlegungen der Behandlungsbedürftigkeit;
- Benennung der bisherigen Therapie (medikamentös und sonstige) und ggf.
- Im Falle einer PTBS: Ggf. Begründung dafür, weshalb die Erkrankung nicht früher (unmittelbar nach dem traumatisierenden Erlebnis) diagnostiziert wurde

Zielstaatbezogenes Abschiebungsverbot

Schwerwiegende oder lebensbedrohliche Erkrankung

Verschlechterung durch die Abschiebung/konkrete Gefahr/zeitliche Dimension

Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland

Inlandsbezogenes Abschiebehindernis

- Qualifizierte ärztliche Bescheinigung, siehe § 60 a Absatz 2c AufenthG
- Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage
- Grad der Schwerbehinderung festgestellt? Pflegegrad?
- Rechtliche Betreuung?
Medikamentenplan? Welche Hilfsmittel werden benötigt?

Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland

- Gleichbehandlung im Alltag
- Zugang zu Bildungseinrichtungen
- Arbeitsplatzintegration fördern
- Recht auf Teilhabe am Leben
- Zugang zu Gesundheitsdiensten

Gesetzliche Grundlagen und internationale Konventionen

Die Rechte von Menschen mit Behinderung sind in Deutschland durch verschiedene Gesetze und internationale Übereinkommen geschützt. Zu den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zählen das Sozialgesetzbuch IX, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention, die die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördern.



Wann ist rechtlicher Beistand sinnvoll?

Die Inanspruchnahme rechtlicher Unterstützung kann entscheidend sein, wenn es um die Durchsetzung von Rechten geht.

Unklare Rechtslage

- Rechtlicher Beistand ist sinnvoll, wenn die Gesetze und Regelungen unklar sind und eine professionelle Einschätzung benötigt wird.

Ablehnung von Leistungen

- Sobald Anträge auf Leistungen abgelehnt werden, ist es ratsam, rechtlichen Rat einzuholen, um die nächsten Schritte zu planen.
- Personen mit Schwerbehinderung und Beeinträchtigung haben vollen Anspruch auf Leistungen und Hilfen im alltäglichen Leben nach dem AsylbLG, diese werden oft verweigert, obwohl diese rechtlich durchsetzbar sind.

Diskriminierungserfahrungen

- Wenn Menschen mit Behinderung Diskriminierung erleben, kann rechtlicher Beistand helfen, ihre Rechte zu schützen und durchzusetzen.

Bleiberechte

- § 25a
- § 25b
- Wobei aufgrund von Erkrankungen von einigen Voraussetzungen abgesehen werden kann, wenn diese nachgewiesen sind.
- Gute Übersichten finden sich bei asyl.net und einwanderer.net

Gerichtliche Verfahren

- Wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, ist anwaltliche Vertretung unerlässlich, um die eigenen Interessen effektiver zu vertreten.

Zusammenfassung und Ausblick

Die Anerkennung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ist von zentraler Bedeutung für eine inklusive Gesellschaft. Ihre Rechte in Deutschland sind durch verschiedene Gesetze geschützt, und es ist wichtig, diese Rechte aktiv einzufordern, um Diskriminierungen zu vermeiden und Chancengleichheit zu gewährleisten.

Fragen?

Die Veranstaltung wurde organisiert von:



In Kooperation mit:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Protokoll Fragerunden der Veranstaltung: Rechte von Menschen mit Behinderungen für afghanische geflüchtete Menschen und ihre Angehörigen.

Anerkennung der Behinderung

Frage: Zwar haben Asylbewerber*innen einen Anspruch darauf ihre Behinderung anerkennen zu lassen, in der Praxis stellt sich aber heraus, dass dies nicht funktioniert. In der Aufnahmeeinrichtung warten Menschen bis zu zwei Jahren auf ihren Schwerbehindertenausweis nach Beantragung. Viele Leistungen hängen von einer Diagnostik ab, diese stellt aber einen sehr langen Prozess dar. Wie können die Menschen dann nachweisen, dass sie eine Behinderung haben? Auch werden oft medizinische Unterlagen benötigt, damit ein Pflegegrad festgelegt wird. Wie soll man in der Praxis damit umgehen?

Antwort: Wichtig ist es, zunächst anzufangen. Als erster Schritt kann ein Hausarzt bzw. eine Hausärztin einbezogen werden. Es gibt Beispiele, in denen sich das BAMF mit der Erstdiagnose eines Hausarztes zufriedengegeben hat. Bei Kindern sollte aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit auch die Erkrankungen deutlich gemacht werden. Im Bereich der Pflege kann es hilfreich sein, wenn die Angehörigen die von ihnen erbrachten Pflegeleistungen beschreiben.

Grad der Behinderung

Frage: Ich lebe seit sechs Jahren in Deutschland. Mein linkes Bein ist amputiert, mein rechtes Knie ist beschädigt. In Afghanistan habe ich eine Rente erhalten, in Deutschland bekomme ich bisher keine. In Afghanistan betrug mein Behinderungsgrad 100, in Deutschland wurden mir lediglich 50 anerkannt.

Antwort: Die Feststellung der Behinderung erfolgt durch einen Bescheid. Das bedeutet, dass man diesen Bescheid innerhalb einer Frist – meist einem Monat – anfechten kann (Widerspruch gegen den Bescheid).

Es ist auch möglich, den Grad der Behinderung aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustands neu feststellen zu lassen (Verschlechterungsantrag). In diesem Fall ist es wichtig, sich beraten zu lassen.

Bezüglich der Rente hängt diese nicht unbedingt vom Grad der Behinderung ab, sondern von der Frage der Erwerbsminderung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann man eine sogenannte Erwerbsminderungsrente beantragen. Auch hierbei ist eine Beratung sehr hilfreich.

Schwerbehindertenausweis

Frage: ich bin seit 5 Jahren in Deutschland und habe einen Schwerbehindertenausweis. Ich bekomme aber nicht die Hilfe, die ich benötige. Was bringt denn dieser Ausweis?

Antwort: Ein Schwerbehindertenausweis allein bewirkt noch keine automatische Gewährung von Leistungen. Jede Leistung muss einzeln beantragt werden. Es ist eine sehr herausfordernde Situation, deshalb ist es gut, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Der Ausweis hilft aber bei der Bewilligung von Leistungen und im Rahmen des Asyl- und Aufenthaltsverfahrens.

Frage: Ist es möglich einen Schwerbehindertenausweis während des Asylverfahrens zu beantragen?

Antwort: Ja, die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich.

Zu beachten: es sollten nicht ausschließlich Atteste aus dem Herkunftsland beim BAMF eingereicht werden. Das BAMF könnte sonst den Schluss ziehen, dass eine ausreichende medizinische Versorgung im Herkunftsland möglich ist.

Behinderung und Rückführung nach Griechenland („Dublin-Fall“)

Frage: Ein Freund von mir hat eine Behinderung (Grad der Behinderung 30). Er ist Asylbewerber und soll nach Griechenland abgeschoben werden. Was kann er tun?

Antwort: Gerichte haben im Sommer 2025 festgestellt, dass Rückführungen nach Griechenland grundsätzlich wieder durchgeführt werden können. Allerdings sollten besonders schutzbedürftige Menschen aufgrund der unzureichenden Bedingungen vor Ort (z. B. mangelnde medizinische Versorgung und soziale Leistungen) nicht nach Griechenland überstellt werden.

Menschen mit Behinderungen zählen laut Gesetz zu den besonders schutzbedürftigen Personen. Man sollte daher versuchen, ein ärztliches Attest zu besorgen, das die Schutzbedürftigkeit bestätigt – ggf. mit Unterstützung eines Anwalts oder einer Anwältin.

Falls die Person in Deutschland wegen des Dublin-Verfahrens weniger Leistungen erhält, sollte rechtlich dagegen vorgegangen werden. Viele deutsche Gerichte haben solche Leistungskürzungen bereits für rechtswidrig erklärt.

Familienzusammenführung

Frage: Ich bin seit 2021 in Deutschland. Damals waren meine Kinder noch minderjährig, und ich wollte, dass sie zu mir kommen. Meine Kinder waren in Gefahr, und ich habe einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt. Meine Kinder kamen nach Pakistan, und der Antrag wurde abgelehnt. Ich habe Einspruch eingelegt. Mir geht es sehr schlecht, und meinen Kindern auch.

Antwort: Die Referentin ist als Anwältin keine Vertreterin des deutschen Staates und hat viel Verständnis und Respekt für die Situation der Familie. Die Lage vieler Afghaninnen in Pakistan ist sehr schwierig und problematisch, und viele Familien in Deutschland sind davon betroffen.

Die dadurch entstandene Belastung bzw. Beeinträchtigung sollte durch einen Arzt dokumentiert werden, da dies im Rahmen eines Gerichtsverfahrens helfen kann.

Umgang mit Ablehnung von Leistungen seitens des Sozialamtes

Frage: Mein Sohn hat eine Behinderung, er kann nicht laufen und sitzt im Rollstuhl. Er kann nachts nicht schlafen. Wir sind seit 1,5 Jahren in einer Erstaufnahmeeinrichtung, und die medizinische Versorgung und Pflegeleistungen sind unzureichend. Können wir verlegt werden? Man sagt uns, wir bräuchten eine Gesundheitskarte und müssten verlegt werden, bevor wir bessere Leistungen erhalten.

Antwort: Viele Menschen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, haben ähnliche Probleme. Die Aussage, dass eine Gesundheitskarte benötigt wird und dass eine Verlegung aus der Erstaufnahmeeinrichtung notwendig ist, bevor die erforderlichen medizinischen und Pflegeleistungen gewährt werden, ist jedoch nicht korrekt.

Wichtig ist:

- Gegen diese Aussage zu widersprechen und alles zu dokumentieren.
- Die dokumentierten Informationen (z. B. dass der Sohn starke und akute Schmerzen hat, die Notwendigkeit von Behandlung und Pflege) beim Leistungsträger, dem Sozialamt, einzureichen.
- Einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen und auf die Dringlichkeit der Behandlung hinzuweisen.
- Zu verlangen, dass das Sozialamt seine Antwort schriftlich gibt (siehe dazu die nächste Frage).

Frage; War es schon immer so, dass die Sozialämter Leistungsanträge von Asylbewerber*innen überwiegend ablehnen?

Antwort: Ja, das ist leider häufig der Fall. Oft werden Anträge sogar nur mündlich abgelehnt – was rechtlich nicht zulässig ist. Wichtig ist, darauf zu bestehen, dass das Sozialamt seine Entscheidung schriftlich als Bescheid erteilt. Dazu ist das Amt verpflichtet. In diesem Bescheid muss auch angegeben werden, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Leistung verweigert wird.

Gegen einen Ablehnungsbescheid kann man vor dem Sozialgericht klagen. Eine Klage lohnt sich oft, da viele Sozialgerichte den Kläger*innen recht geben. Das Amt ist dann verpflichtet, die Leistung zu gewähren.

Für eine Klage vor dem Sozialgericht braucht man keinen Anwalt. Die Sozialgerichte bieten eine kostenlose Rechtsantragsstelle, die dabei hilft, die Klage zu formulieren und einzureichen. Es empfiehlt sich jedoch, einen Dolmetscher*in mitzubringen sowie alle relevanten Unterlagen (z. B. den Ablehnungsbescheid).

Zugang zur Schule

Frage: Wir leben in Neu-Ulm und haben zwei Kinder mit Behinderungen: Ein Kind hat einen Behinderungsgrad von 100, das andere von 50. Sie sind 15 und 10 Jahre alt. Das jüngere Kind besucht eine Regelschule. Das ältere Kind musste täglich 70 km zu einer Förderschule für geistig und körperlich behinderte Menschen fahren. Es war dort überfordert und erschrocken.

Aktuell gibt es ein Problem: Es gibt in der Nähe anscheinend kein Zentrum speziell für körperlich beeinträchtigte Kinder. Unser Kind hat schwere Nierenprobleme und muss fünfmal täglich einen Katheterwechsel vornehmen lassen. Fünfmal musste es bereits in eine Klinik nach Augsburg gebracht werden.

Wir haben uns über die Situation beschwert und man hat uns bedroht, uns aus dem Heim rauszuwerfen. Ein Hauptproblem ist, dass es keine angemessene Beschulung gibt. Das erinnert uns an die Situation in Afghanistan, wo es ebenfalls keine Schulen für unsere Kinder gab.

Rückfrage Referentin: Läuft aktuell eine Klage?

Betroffener: Nein, wir haben uns nur beschwert.

Referentin: Dann muss unbedingt der Rechtsweg eingeschlagen werden. Es ist inakzeptabel, dass der Katheter nicht regelmäßig gewechselt wird und dass keine angemessene Beschulung stattfindet.

Betroffener: Eine Gerichtsverhandlung dauert aber sehr lange.

Referentin: Das Sozialgericht ist hier zuständig. Wichtig zu wissen:

- Kein Anwalt nötig: Man kann direkt vor dem Sozialgericht klagen.
- Kein Termin nötig: Einfach hingehen, einen Dolmetscher für Dari mitnehmen und die Unterlagen (z. B. ärztliche Berichte, Ablehnungen) vorlegen.
- Schnelles Verfahren: Es gibt ein Eilverfahren, das zügig bearbeitet wird. Das Sozialamt wird dann aktiv.

Zugang zur Wohnung

Frage: Die von mir betreute Person lebt seit ein paar Jahren zusammen mit seiner insgesamt sechsköpfigen Familie in zwei Zimmern einer Asylbewerberunterkunft. Vor ein paar Monaten wurden Ihnen jeweils zu dritt eine Sozialwohnung vorgeschlagen (sie haben zu dritt jeweils eine Vormerkung für eine 3-Zimmer-Wohnung sowie einen WBS). Die Wohnungsbaugenossenschaft hat allerdings mitgeteilt, dass sie keine Sozialwohnung bekommen würden, da nach ihren internen Regelungen keine Vergabe einer 3-Zimmer-Wohnung an drei erwachsene Personen vergeben werden (Gefahr einer Überbelegung). Eine Nachfrage beim örtlichen Landratsamt hat ergeben, dass die Anbieter von Sozialwohnungen auch hier die gleichen Richtlinien zur Vergabe haben. Können Sie mir einen Rat geben, wie ich hier vorgehen kann?

Antwort: Man sollte versuchen, von der Wohnungsbaugenossenschaft und dem Landratsamt schriftliche Bescheide anzufordern, in denen die Ablehnung der Sozialwohnungen begründet wird. Diese Bescheide sind wichtig, um die genauen Ablehnungsgründe zu kennen und um rechtliche Schritte einzuleiten. (Klagen > UNBRK/AGG/Diskriminierung).

Du bist nicht allein!

In Deutschland gibt es viele Beratungsstellen. Hier kannst du dich beraten lassen. Hole dir immer Unterstützung!

Warum sollte ich in eine Beratungsstelle gehen?

Beratungsstellen helfen dir bei deinem Antrag auf Unterstützungsleistungen und bei einer Ablehnung deines Antrags. Nach einer Beratung verstehst du deine Rechte und Möglichkeiten besser und bekommst die passenden Unterstützungsleistungen.

In Berlin kannst du dich an **ZAKi e.V.** wenden:

info@zaki-ev.de

Tel: 0162 2071801

[Startseite - ZAKi – Bildung und Kultur e.V.](#)

Lebst du in einer anderen Stadt? Dann wende dich gerne an **HI – Crossroads**:

[مشاوره - Projektseite: Crossroads](#)

Möchtest du dich über weitere Themen informieren? Dann findest du hier mehrsprachige Informationen zum Thema Flucht und Behinderung.

[اطلاعات برای پناهندگان دارای معلولیت - Projektseite: Crossroads](#)

Die Veranstaltung wurde organisiert von:



In Kooperation mit



Kofinanziert von der Europäischen Union

